

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling (SPD)
– Drucksache 17/6078 –

Hallenbadbau in Koblenz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6078 – vom 26. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat eine Förderung der Gesamtmaßnahme eines Hallenbadbaus in Koblenz in Höhe von 3 Mio. Euro von der Bedingung abhängig gemacht, dass der geplante Sauna- und Gastronomiebereich von einem privaten Investor nach einer entsprechenden Ausschreibung gebaut und betrieben werden soll. Da sich kein Investor gefunden hat, soll das Hallenbad zunächst ohne Saunabereich gebaut werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat die Landesregierung im Jahr 2015 den Bau eines Sauna- und Gastronomiebereiches durch die Stadt abgelehnt?
2. Auf welche EU-Vorgaben hat sich die Landesregierung bei ihrer Förderzusage berufen?
3. Welche Vorgaben hat der Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang gemacht?
4. Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung darüber vor, ob Sauna- und Wellnessbereiche die Attraktivität eines Hallenbades steigern und zur Wirtschaftlichkeit der Anlage insgesamt beitragen können?
5. Ist die Landesregierung bereit, nachdem sich auf die Ausschreibung kein Investor gefunden hat, die Förderung der Gesamtmaßnahme eines Hallenbadbaus ohne die oben genannte Bedingung hinsichtlich eines Sauna- und Wellnessbereichs aufrechtzuerhalten; d. h. der Stadt zu erlauben, diese Bereiche jetzt selbst zu bauen und zu verpachten?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Stadt Koblenz hat in ihrem dem MdI am 30. November 2015 vorgestellten Konzept beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem geplanten Hallenbadbau auch eine Sauna und einen Gastronomiebetrieb zu errichten und zu finanzieren sowie anschließend beide Bereiche an private Betreiber zu verpachten. Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen jedoch, dass Betreiberverträge mit privaten Unternehmen zum Nachteil der Kommunen ausfallen können, so erst kürzlich geschehen beim Taubertsbergbad in Mainz zu Lasten der Stadt.

Darüber hinaus ging die Stadt Koblenz bei ihren Prognosen davon aus, dass 17 v. H. der Baukosten auf die Sauna und Gastronomie sowie 83 v. H. auf das Hallenbad entfallen würden. Diese Kostenaufteilung beruhte auf dem Verhältnis der Kubatur beider Bereiche. In Übereinstimmung mit dem Rechnungshof ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese Kosten auf Grundlage der Kubatur unsachgemäß aufgeteilt werden. Eine Schwimmbadhalle mit einem 5-Meter-Sprungturm benötigt nämlich eine etwa zweieinhalbmal größere Raumbhöhe als ein Saunabereich und hat vergleichsweise geringere spezifische Baukosten zur Folge (Euro/m³). Es wäre daher geboten gewesen, die Bruttogrundfläche oder die Nutzfläche heranzuziehen und diese jeweils bezüglich der drei o. g. Funktionsbereiche ins Verhältnis zu setzen. Dies hätte bei der von der Stadt vorgelegten Lösung zu einer Erhöhung des Baukostenanteils von Sauna- und Gastronomiebereich und damit anstelle des prognostizierten Überschusses zu einem Defizit geführt. Mangels Wirtschaftlichkeit wurde somit das Konzept der Stadt Koblenz folgerichtig von dem MdI und dem Rechnungshof übereinstimmend abgelehnt. Abgesehen davon hätten die fehlerhaften Ansätze bei der Aufteilung der Baukosten sowie der daraus resultierenden zu geringen Pacht für den privaten Betreiber zu beihilferechtlichen Problemen führen können.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung hat sich auf keinerlei EU-Vorgaben bei ihrer Förderzusage berufen, sondern lediglich auf die vorgenannten möglichen beihilferechtlichen Probleme hingewiesen.

b. w.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Rechnungshof hat nach einer Querschnittsprüfung Saunen in kommunalen Bädern bei einer Vollkostenrechnung von Bau- und Betriebskosten nicht als wirtschaftlich eingestuft. Nicht wirtschaftlich arbeitende Teilbereiche eines Betriebes können wohl kaum zur Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebs beitragen, wenn dieser insgesamt defizitär bleibt. Da es privaten Betreibern allerdings aufgrund ihrer speziellen Expertise und eines kaufmännischen Ansatzes regelmäßig besser gelinge, Saunen und Gastronomiebetriebe zu betreiben, wurde der Stadt durch den Rechnungshof dringend empfohlen, nicht nur den Betrieb, sondern damit zusammen auch das Saunakzept, die Finanzierung und den Bau auszuschreiben. Im Übrigen würde eine Beteiligung eines privaten Unternehmers in dem vorgeschlagenen Umfang die Investitionskosten für das Grundstück und den Ausbau der Parkplätze erheblich reduzieren.

Zu Frage 5:

Der Umstand, dass kein Investor bei der ersten Ausschreibung gefunden wurde, stützt die Einschätzung des MdI und des Rechnungshofs, dass sich für kaufmännisch planende Unternehmer die Gewinnmöglichkeiten in diesem Geschäftsfeld bei einer Vollkostenrechnung nicht zwingend aufdrängen. Gleichwohl sollte eine erneute Ausschreibung seitens der Stadt in Erwägung gezogen werden, um zu dieser Fragestellung eine bessere Bewertungsgrundlage zu erlangen. Der Rechnungshof hat seinerzeit angeboten, sein Erfahrungswissen dazu einzubringen. Daher ist der Stadt zu empfehlen, eine erneute Ausschreibung mit dem Rechnungshof abzustimmen.

Roger Lewentz
Staatsminister